



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie (Gewerbesteuer ausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt - GewStAusgleichsG LSA)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 25. August 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie (Gewerbesteuer ausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt - GewStAusgleichsG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 01.09.2020)

Entwurf

**Gesetz
zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt
infolge der Corona-Pandemie
(Gewerbesteuer ausgleichs gesetz Sachsen-Anhalt - GewStAusgleichsG LSA).**

Vom 2020.

§ 1

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

- (1) Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschreitet.
- (2) Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 000 000 Euro. Der Anteil der Gewerbesteuerausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen Gemeinden.
- (3) Maßgeblich für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Absatz 1 ist die Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
- (4) § 26 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 2 wie das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet.

§ 2

Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen erfolgt durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Dezember 2020.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Die Corona-Pandemie betrifft die Haushalte der Gemeinden unmittelbar. Vor allem haben sie im Jahr 2020 mit erheblichen Einnahmeausfällen insbesondere bei der Gewerbesteuer zu rechnen.

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung im Rahmen des Eckpunktepapiers „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen, mit einem kommunalen Solidarpakt 2020 die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen - gemeinsam mit den Ländern - pauschal auszugleichen. Dazu hat die Bundesregierung die Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143 h) und zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder auf den Weg gebracht (BR-Drs. 363/20 und 364/20). Die Gesetze sollen am 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Nach dem Gesetzentwurf zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder) gewährt der Bund den Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu gleichen Teilen mit dem Land Sachsen-Anhalt für im Jahr 2020 erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 162 Millionen Euro. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Mai 2020, bereinigt um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage.

Der Bund zahlt seinen hälftigen Anteil unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes an das Land Sachsen-Anhalt aus. Das Land Sachsen-Anhalt stellt seinen Gemeinden den Betrag in Höhe von 162 Millionen Euro zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 unverzüglich nach Zahlungseingang des hälftigen Bundesanteils zur Verfügung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen und obliegt im Einzelnen den Ländern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, die Finanzsituation der Gemeinden zeitnah zu stärken, um die ökonomischen Folgekosten der COVID-19-Pandemie zu mindern (Gebot der zeitnahen Stärkung der gemeindlichen Finanzsituation).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Bundesgesetz umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erhalten die Gemeinden in Sachsen-Anhalt zum pauschalen Ausgleich ihrer Gewerbesteuerausfälle 162 Millionen Euro. Ziel ist

es einerseits, die Auszahlung an die Gemeinden noch im Jahr 2020 vornehmen zu können, andererseits die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden im Jahr 2020 möglichst umfassend in die Verteilung einzubeziehen.

Die Zuweisungssumme wird daher anhand der Differenz zwischen

- dem Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 (erstes bis drittes Quartal lt. Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes) und
- dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer der Jahre 2017 bis 2019 (erste bis dritte Quartale lt. Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes)

verteilt. Der Ausgleich ist begrenzt auf insgesamt 162 Millionen Euro. Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich ihrer Gewerbesteuerausfälle.

III. Alternativen

Auf die Umsetzung des Bundesgesetzes könnte verzichtet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinden keine Ausgleichsleistungen in Höhe von 162 Millionen Euro erhalten würden. Das Land würde auf die hälftige Finanzierung des Bundes in Höhe von 81 Millionen Euro verzichten.

Für die Verteilung des Betrages in Höhe von 162 Millionen Euro auf die Gemeinden könnte ein anderer Verteilungsschlüssel gewählt werden. In Betracht käme die Verteilung anhand des Durchschnitts des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019, ohne einen Bezug zu den tatsächlichen Ausfällen des Jahres 2020 herzustellen. Dieser Ansatz ist nicht weiterverfolgt worden, da sich die kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen haben, die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 so weit wie möglich einzubeziehen.

Weiter könnte eine Verteilung anhand der erwarteten Gewerbesteuerausfälle erfolgen, die durch eine Abfrage bei den Gemeinden zu ermitteln wären. Dieser Ansatz ist ebenfalls nicht weiterverfolgt worden, da eine praktikable, schnelle und rechtssichere Verteilung der Mittel auf die Gemeinden so nicht gewährleistet werden könnte.

IV. Kosten

Durch die hälftige Finanzierung der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden durch das Land entstehen Mehrkosten in Höhe von 81 Millionen Euro. Die Finanzierung der 81 Millionen Euro erfolgt aus dem Nachtragshaushalt 2020 (Kapitel 13 02 Titel 971 04).

V. Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände wurden im Vorfeld beteiligt. Sie haben sich dafür ausgesprochen, die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 so weit wie möglich bei der Verteilung der Mittel zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf erhielten die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 160 Kommunalverfassungsgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Landkreistag hat mit Schreiben vom 12. August 2020 und der Städte- und Gemeindebund hat mit Schreiben vom 10. August 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

Landkreistag:

Der Landkreistag dankt, dass er bereits im Vorfeld der Überlegungen zur möglichen Verteilung des pauschalen Ausgleichs der gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen in Sachsen-Anhalt einbezogen wurde.

Auf dieser Grundlage hatte sich der Landkreistag mit Schreiben vom 31. Juli 2020 für eine Verteilung auf Basis des Durchschnitts der Ist-Gewerbesteuerereinnahmen der Gemeinden 2017 bis 2019 als Basiswert und eine möglichst breite Datenbasis aus dem laufenden Jahr 2020 ausgesprochen.

Ebenso hatte der Landkreistag in dieser ersten Stellungnahme die beabsichtigte Anrechnung der Gewerbesteuerkompensationsmittel bei der Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraft (§ 14 FAG) wie tatsächliches Gewerbesteueraufkommen und damit auch bei der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage (§ 19 FAG) als ausdrücklich notwendig unterstützt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sieht der Landkreistag diese genannten Punkte als umgesetzt an.

Städte- und Gemeindebund:

Allgemein:

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich das Bestreben der Landesregierung, für Sachsen-Anhalt schnellstmöglich die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des bisher noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder in Sachsen-Anhalt zu schaffen. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Gewerbesteuerausfälle der Städte und Gemeinden in 2020 sei es richtig und wichtig, schnellstmöglich einen rechtssicheren Handlungsrahmen zu schaffen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Ausgleichsbeträge durch einen Vergleich des Ist-Aufkommens der Gewerbesteuerereinnahmen bis zum Ende des 3. Quartals 2020 mit dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer der jeweils ersten drei Quartale der Jahre 2017 bis 2019 zu ermitteln. Die Ausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 Millionen Euro, die nach dem jeweiligen einzelgemeindlichen Anteil der Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen verteilt werden sollen. Der Städte- und Gemeindebund verstehe diesen Vorschlag als Kompromissvorschlag zwischen den bisher hierzu erörterten Modellvarianten und dem vom Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 31. Juli 2020 vorgeschlagenen Alternativmodell.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verteilungsmodell stellt einen Kompromiss zwischen den Wünschen der kommunalen Spitzenverbände, den Anforderungen des Bundes und dem Ziel der Landesregierung, die Gewerbesteuerausgleichsleistungen auf der Basis rechtlich belastbarer Zahlen vorzunehmen, dar. Daher kam für die Landesregierung nur die quartalsweise kommunale Kassenstatistik als Zahlengrundlage in Frage. Die Kassenstatistik für das erste bis dritte Quartal 2020 bietet in zeitlicher Hinsicht die maximal mögliche Zahlenbasis, um die Forderung des Bundes einer unverzüglichen Auszahlung in 2020 zu ermöglichen.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1 (Gewerbesteuerausgleichszuweisungen)

Der Städte- und Gemeindebund begrüße und halte es für sachgerecht, dass die Landesregierung die Kompensationszahlungen an den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen der einzelnen Gemeinden orientieren will.

Er trägt vor, dass der Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen „unverzüglichen“ Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung des durch die Corona-Pandemie entstehenden Gewerbesteuerverlustes mit diesem Vorschlag nicht vollständig aufgelöst werde. Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Juli 2020 zugrundeliegende Priorisierung der unverzüglichen Weiterreichung der Ausgleichsmittel ermögliche aber keine punktgenaue Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle der einzelnen Gemeinden als Grundlage für eine Erstattung.

Soweit an den statistischen Daten festgehalten werden soll, wäre eine weitere Annäherung nach dem Vorbild des bayerischen Modells denkbar. Hier würden für 2020 die Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen bis zum 20. November 2020 berücksichtigt. Für die ersten drei Quartale soll dabei in Bayern ebenfalls auf die Daten des statistischen Landesamtes zurückgegriffen werden. Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 20. November 2020 sei eine Abfrage bei den Gemeinden beabsichtigt. Der danach bis zum Ablauf des Jahres verbleibende Zeitraum bleibe unberücksichtigt. Bayern gehe davon aus, dass dies verkraftbar sei, weil ein ab 1. Dezember versandter Bescheid erst einen Monat nach Zugang, und damit erst im Januar 2021 fällig wird. Der Städte- und Gemeindebund geht davon aus, dass sich auch dieses Verfahren in Sachsen-Anhalt mit vertretbarem Aufwand umsetzen ließe und bittet, dies zu prüfen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Wunsch des Städte- und Gemeindebundes nach einer weitergehenden Einbeziehung der Gewerbesteueristauflagen zwischen dem 1. Oktober 2020 bis 20. November 2020 kann nicht entsprochen werden.

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigende gemeindliche Gewerbesteueristauflagen zwischen dem 1. Januar bis 30. September 2020 für die Verteilung der Gewerbesteuerausgleichsleistungen ist unter Sicherstellung rechtlich

belastbarer Daten die zeitlich maximal mögliche Zahlenbasis, um eine Auszahlung im Dezember 2020 zu ermöglichen.

Bereits die Heranziehung der Daten des ersten bis dritten Quartals 2020 auf Basis der kommunalen Kassenstatistik 2020 für Verteilung der Gewerbesteuerausgleichsleistungen stellt für die Verwaltung eine zeitliche Herausforderung dar.

Hinzu kommt der Aspekt, dass für die vom Statistischen Landesamt nach fachlich anerkannten Verfahren ermittelten Daten die Vermutung der Richtigkeit spricht (VG Magdeburg, Urteil vom 29. Januar 2020 Aktenzeichen: 9 A 160/18 MD, nicht rkr.). Bei Zugrundelegung ungeprüfter Daten auf der Grundlage einer bloßen Meldung der Kommunen wäre dies nicht der Fall, so dass im Falle einer Klage Jahre vergehen könnten, bis Rechtssicherheit hinsichtlich der Höhe der Zahlungen herrscht. Eine alsbaldige Rechtssicherheit ist jedoch im Interesse aller Zahlungsempfänger.

Zu § 1 Abs. 2 (Gewerbesteuerausgleichszuweisungen)

Der Städte- und Gemeindebund gehe davon aus, dass die Zuweisungssumme von 162 Millionen Euro nicht ausreichen werde, um die Gewerbesteuerverluste der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden 2020 vollständig aufzufangen. Insoweit wäre es wünschenswert, dass das Land Sachsen-Anhalt sich ggf. auch über den hier vorliegenden Gesetzentwurf hinaus, z. B. im Rahmen eines kommunalen Rettungsschirms, zu einer weitergehenden Kompensation bereit erkläre.

Folgerichtig, aber aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes unzureichend, sei die Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2. Diese Bestimmung zur Verteilung der Ausgleichssumme wäre nur dann ausreichend, wenn die Differenz zwischen den Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der ersten drei Quartale 2020 und den durchschnittlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der jeweils ersten drei Quartale 2017 bis 2019 schon das Ausgleichsvolumen von 162 Millionen Euro erreiche. Soweit die Landesregierung hiervon ausgeht, wäre eine Diskussion um weitergehende Kompensationen unumgänglich.

Wie realistisch dieses Szenario sei, lasse sich nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes gegenwärtig noch nicht zuverlässig einschätzen. Grundsätzlich und insbesondere, je weiter man sich mit den Verteilungsparametern von einer möglichst vollständigen Erfassung der Gewerbesteuerverluste in 2020 entferne, sei eine Regelung notwendig, nach welchen Parametern eine ggf. nach einem ersten Ausgleich verbleibende Ausgleichssumme zu verteilen sei. Denkbar wäre beispielsweise eine „Spitzabrechnung“ Anfang 2021, die an die vollständigen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen 2020 nach der Kassenstatistik im Vergleich zu den durchschnittlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2017 bis 2019 anknüpfe.

Der Städte- und Gemeindebund bittet, den Gesetzentwurf um eine solche Regelung zu ergänzen.

Eine gewisse Ungleichbehandlung ergäbe sich zudem daraus, dass Gemeinden ohne Mindereinnahmen auf ihre Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen noch die Gewerbesteuerumlage abführen müssen, während Gemeinden, deren Mindereinnahmen ausgeglichen werden, auf diesen Ausgleichsbetrag keine Umlagen zahlen müssen. Aus Gleichbehandlungsgründen sollte deshalb über den Vorweg-Abzug einer fiktiv auf

den Erstattungsbetrag ermittelten Gewerbesteuerumlage nachgedacht werden. Somit würden die Ausgleichsmittel den regulären Steuereinnahmen gleichgestellt, für die Gewerbesteuerumlage an den Bund und das Land abzuführen ist.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Wunsch des Städte- und Gemeindebundes nach einer zusätzlichen Verteilungsregelung wird nicht gefolgt.

Der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel in § 1 Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass unabhängig von der Höhe der Gewerbesteuerverluste eine vollständige Verteilung der Zuweisungsmasse erfolgt. Dies ist auch der Fall, wenn die Summe der Unterschreitungen geringer ist als die Zuweisungssumme. Restbeträge, die einer erneuten Verteilung unterliegen könnten, gibt es nicht.

Der weiteren Anregung der Spitzenverbände, zum Vorweg-Abzug einer fiktiv berechneten Gewerbesteuerumlage für 2020, wird ebenfalls nicht gefolgt.

Die Berechnung einer fiktiven Gewerbesteuerumlage und deren Vorweg-Abzug führt unter dem Anspruch einer vollständigen pauschalen Verteilung der Zuweisungssumme nur zu partiellen Nivellierungen der Differenzbeträge bei einzelnen Gemeinden. Hintergrund ist, dass die Gewerbesteuerumlage auf der Basis des Grundbetrags des Gewerbesteueristaufkommens (Gewerbesteueristaufkommen geteilt durch Hebesatz = Grundbetrag; Grundbetrag mal Vervielfältiger [Bund und Land] = Gewerbesteuerumlage) berechnet wird.

Einer Nivellierung unterliegen die Gewerbesteuerausgleichsleistungen aber bereits nach § 1 Abs. 5 bei der Ermittlung der Steuerkraft gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in 2022.

Zudem müsste auch bei dem Basiswert des Durchschnitts der Gewerbesteueristaufkommen der Jahre 2017 bis 2019 die Gewerbesteuerumlage fiktiv berechnet und abgezogen werden. Hintergrund ist, dass die Ist-Daten zur Gewerbesteuerumlage in den quartalsweisen Kassenstatistiken grundsätzlich die Gewerbesteuerumlage des Vorquartals ausweisen, da die Zahlungen der Gewerbesteuerumlage immer nach Vorliegen der quartalsweisen Isteinzahlungen zur Gewerbesteuer erfolgen. Eine rechtssicherere und einfach anzuwendende Regelung zu fiktiven Berechnung einer Gewerbesteuerumlage ist daher nicht umsetzbar.

Zu § 1 Abs. 3 bis 5 (Gewerbesteuerausgleichszuweisungen)

Gegen die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 bestehen keine Bedenken.

Zu § 2 (Gewerbesteuerausgleichszuweisungen)

Der in § 2 fixierte Auszahlungstermin 10. Dezember 2020 wird vom Städte- und Gemeindebund ausdrücklich begrüßt. Dies werde helfen, das Vorziehen der Dezember-rate der FAG-Zahlungen zumindest teilweise zu kompensieren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Absatz 1

Gemeinden (kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden) sind durch die Corona-Pandemie mit erheblichen Einnahmeausfällen bei der Gewerbesteuer konfrontiert. Sie erhalten einen pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 erwarteten Ausfälle, wenn ihr Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt ihres Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschreitet.

Durch die Berücksichtigung des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer des ersten bis dritten Quartals 2020 werden die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 so weit wie möglich einbezogen. Durch den Vergleich mit den Durchschnittswerten der drei Vorjahre wird schwankendes Gewerbesteueraufkommen nivelliert. Aus Vergleichsgründen werden auch in den drei Vorjahren die ersten bis dritten Quartale zugrunde gelegt.

Zu § 1 Absatz 2

Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 Millionen Euro. Diejenigen Gemeinden, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, erhalten einen anteiligen pauschalen Ausgleich.

Zu § 1 Absatz 3

Bemessungsgrundlage für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2020 nach Absatz 1 ist die Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Die Statistik erfasst vierteljährlich für das abgelaufene Quartal das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer.

Zu § 1 Absatz 4

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung des § 26 Abs. 1 FAG. Damit sind die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

Zu § 1 Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, dass die im Jahr 2020 auszahlende Gewerbesteuerausgleichszuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2022 wie Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer berücksichtigt wird. Damit unterliegt die Gewerbesteuerausgleichszuweisung der Nivellierung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG und wird bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl nach § 14 Abs. 2 FAG einbezogen.

Diese Berücksichtigung im Finanzausgleich betrifft dann sowohl die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) als auch die Berechnung der Umlagen (Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage, §§ 19, 23 FAG).

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt das Statische Landesamt Sachsen-Anhalt als die für die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen zuständige Behörde sowie den Auszahlungstermin. Wie bei den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erfolgt die Festsetzung von Amts wegen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.